

	<p>TU Bergakademie Freiberg Forschungs- und Lehrbergwerk</p> <p>Arbeitsanweisung zur Belehrung von Besuchern für untertägige Befahrungen im Lehr- und Forschungsbergwerk „Reiche Zeche“ und „Alte Elisabeth“</p> <p>Besucherordnung</p>	<p>AAW Nr. 07/2012</p> <p>vom 14.12.2012</p>
---	--	--

1 Geltungsbereich

Alle Besucher des Forschungs- und Lehrbergwerkes (FLB) sind vor Beginn der Seilfahrt zu belehren. Die Belehrung wird von dem ortskundigen Führer der Besuchergruppe durchgeführt. Der ortskundige Führer gibt die Befahrungsrouten hinsichtlich Zeitdauer sowie den physischen Anforderungen (Überwinden von Hindernissen wie Fahrtensteigen, extremen Grubenbaueinengungen u.ä.) bekannt. Die Befahrungsrouten sind den physischen Möglichkeiten der Besuchergruppe anzupassen.

2 Altersbeschränkungen

Das Mindestalter für einfahrende Personen des Forschungs- und Lehrbergwerkes der TU Bergakademie Freiberg beträgt:

- | | |
|--|--|
| ○ Lehrpfad im Füllort 1. Sohle: | Minimum 6 Jahre
Maximum ohne Begrenzung |
| ○ Freies Feld für Befahrungen bis 3 h: | Minimum 12 Jahre
Maximum 72 Jahre |
| ○ Freies Feld für Befahrungen über 3 h: | Minimum 16 Jahre
Maximum 72 Jahre |
| ○ Veranstaltungen im Heilstollen mit Bahnfahrt: | Minimum 6 Jahre
Maximum ohne Begrenzung |
| ○ Veranstaltungen im Heilstollen ohne Bahnfahrt: | Minimum 12 Jahre
Maximum 72 Jahre |
| ○ Veranstaltungen im Ziegenstall mit Bahnfahrt: | Minimum 6 Jahre
Maximum ohne Begrenzung |
| ○ Veranstaltungen im Ziegenstall ohne Bahnfahrt: | Minimum 12 Jahre
Maximum 72 Jahre |

3 Anzahl der Personen pro Gruppe

Für einfahrende Gruppen von Personen des Forschungs- und Lehrbergwerkes der TU Bergakademie Freiberg gelten folgende Einschränkungen:

Alter der Personen einer Gruppe bzw. Art der Befahrung	maximale Anzahl von Personen pro Gruppe
○ Lehrpfad mit Kindern von 6 bis 12 Jahren	10
○ Lehrpfad mit Kinder über 12 Jahre	20
○ 12 Jahre bis einschließlich Klassenstufe 8	15
○ über 50 % der Personen sind im Alter von 12 Jahren bis einschließlich Klassenstufe 8	15
○ Klassenstufe 8 bis 18 Jahre	20
○ über 18 Jahre	25
○ Sonderführung Schacht Alte Elisabeth bis Abbau Maria Sthd.	15
○ Sonderführungen größer 3 h Dauer	20

4 Anzahl an Begleitpersonen bei Besuchergruppen

Jede Gruppe ist durch einen ortskundigen Führer zu begleiten.

Bei Gruppen mit eingeschränkter Personenzahl von 15 Personen je Gruppe lt. Punkt 3 ist eine weitere volljährige Begleitperson erforderlich. Die zweite Begleitperson kann eine volljährige Person der Besuchergruppe sein.

Jugendliche unter 18 Jahren dürfen den musealen Lehrpfad nur im Beisein volljähriger Personen befahren. Dafür gelten folgende Richtwerte:

- Kinder ab 6 Jahren bis 18 Jahre: 1 erziehungsberechtigte Person

Bei Gruppen:

- 8 Jahre bis Klassenstufe 8: 1 volljährige Person pro 10 Jugendliche
- Klassenstufe 9 bis 18 Jahre: 1 volljährige Person pro 20 Jugendliche

Weiterhin gilt:

- behinderte Personen mit Rollstuhl 1 volljährige Person pro 4 Behinderte
- Frauen ab dem 4. Schwangerschaftsmonat 1 volljährige Person pro Schwangere

5 Aufsichtspersonen bei Praktika

Bei untertägigen Lehrveranstaltungen und Praktika muss eine aufsichtführende Person des jeweiligen Institutes der TU Bergakademie Freiberg anwesend sein.

Die Verhaltensanforderungen für teilnehmende Personen an untertägigen Praktika sind in der Arbeitsanweisung zur Belehrung von Studentinnen und Studenten für untertägige Praktika (Nr. 06/2012) geregelt.

6 maximale Personenzahl Untertage

- Im Untertagebereich des Forschungs- und Lehrbergwerkes der TU Bergakademie Freiberg dürfen sich maximal 150 Personen gleichzeitig aufhalten.
- Der Fördermaschinist ist für die Einhaltung der maximalen Personenzahl zuständig.
- Wird durch neue Personengruppen die zulässige Anzahl von 150 Personen überschritten, ist der Seilfahrtbetrieb einzustellen bis eine entsprechende Personenzahl das Grubengebäude verlassen hat.
- Innerhalb des musealen Lehrpfades dürfen sich maximal 80 Personen gleichzeitig aufhalten. Dabei wird die Anzahl behinderter Personen mit Rollstuhl auf 8 Personen eingeschränkt.
- Der Anschläger Übertage ist für die Einhaltung der maximalen Anzahl von Personen, die sich gleichzeitig im musealen Lehrpfad aufhalten, zuständig.

Mit dem Aufenthalt von Personen im musealen Lehrpfad muss mindestens eine aufsichtführende Person der TU Bergakademie Freiberg bzw. des Fördervereines Himmelfahrt Fundgrube e.V. vor Ort anwesend sein.

Die Anzahl der aufsichtführenden Personen richtet sich nach der Anzahl von Besuchern innerhalb des musealen Lehrpfades.

- bis 40 Personen → 1 aufsichtführende Person
- bis 80 Personen → 2 aufsichtführende Personen

7 Gesundheitliche Eignung

Auf Grund der räumlichen Besonderheiten des Gangerzbergbaues sowie des Zuganges zum Grubenbetrieb über Schachtanlagen werden gesundheitliche Mindestanforderungen an die Besucher gestellt.

7.1 Befahrungen im freien Feld

An untertägigen Führungen im freien Feld dürfen nicht teilnehmen:

- Personen mit körperlichen Behinderungen, die Hilfsmittel zur Fortbewegung (Gehhilfen, Rollstuhl u.ä.) benötigen
- Personen mit geistiger Behinderung
- Personen mit Neigung zu epileptischen Anfällen
- Personen mit Kreislaufstörungen
- Frauen ab dem 5. Schwangerschaftsmonat

Personen mit gesundheitlichen Besonderheiten haben diese Merkmale dem ortskundigen Führer der Besuchergruppe mitzuteilen. Dazu gehören u.a.

- Personen mit Diabetes
- Personen mit kontinuierlicher Medikamenteneinnahme
- Personen mit Bluterkrankheit bzw. bekannten Symptomen
- Frauen bis zum 4. Schwangerschaftsmonat
- Personen mit Phobien, insbesondere Platzangst

Erforderliche Medikamente für eine zeitabhängige Einnahme bzw. für einen Notfall sind unbedingt mitzuführen. Das Verschweigen genannter oder ähnlicher Krankheitssymptome bzw. körperlicher Beeinträchtigungen kann bei einem Unfall zu erheblichen Komplikationen bei der Hilfeleistung führen.

7.2 Befahrungen im Lehrpfad

Personen, die nach Punkt 7.1 nicht an Befahrungen im freien Feld teilnehmen dürfen, können den musealen Lehrpfad uneingeschränkt befahren.

Weiterhin ist der Aufenthalt folgender Personen im musealen Lehrpfad gestattet:

- Kinder ab dem 6. Lebensjahr im Beisein erziehungsberechtigter Eltern
- Kinder ab dem 8. Lebensjahr bei Gruppen (Schulklassen u.ä.),
- behinderte Personen,
- Personen, die älter wie 72 Jahre sind,
- Frauen bis zum 8. Schwangerschaftsmonat

8 Belehrung

8.1 Allgemeines

- Das Betreten der Bergwerksanlage ist nur im Beisein eines ortskundigen Führers, der gleichzeitig aufsichtführende Person der Besuchergruppe ist, gestattet.
- Es besteht Alkoholverbot bei Befahrungen unter Tage.
- Unter Alkoholeinfluss stehende Personen dürfen den Grubenbetrieb nicht betreten.
- Wertgegenstände sind vor dem Befahren der Lehrgrube in den vorhandenen Wertfächern über Tage einzuschließen. Für Untertage verlorene Wertgegenstände wird seitens des FLB keine Haftung übernommen.
- Bei Verletzungen oder Unfällen ist sofort die aufsichtführende Person zu benachrichtigen, um notwendige Maßnahmen zur Hilfeleistung einzuleiten.

8.2 Verhalten über Tage

- Es wird bergwerkseigene Kleidung, Schuhwerk, Helm und Geleucht ausgegeben.
- Eigene Kleidung und Schuhwerk sind zulässig, wenn sie den Anforderungen des Grubenbetriebes entsprechen.
- Die Entnahme des Geleuchtes aus den Ladebühnen ist Aufgabe der Aufsicht.
- Auf der Hängebank und unter Tage besteht Rauchverbot und Helmszwang.
- Der ortskundige Führer ist verantwortlich für die Kontrolle der Personenzahl beim Ein- und Ausfahren. Er trägt sich im Seilfahrtsbuch mit seiner Kontrollnummer ein.
- Gruppen werden zahlenmäßig auf einem Kontrollblatt festgehalten und vom ortskundigen Führer dieser Gruppe unterzeichnet. Das Kontrollblatt (Anhang 1) liegt beim zuständigen Fördermaschinenisten vor. Das gilt auch bei Seilfahrt auf der Schachanlage „Alten Elisabeth“.

8.3 Verhalten während der Seilfahrt

- Die Seilfahrtsanlagen werden ausschließlich von fachkundigem Personal des Forschungs- und Lehrbergwerkes bzw. seitens des FLB zugelassenen aufsichtführenden Personen bedient.
- Während der Seilfahrt ist Ruhe zu bewahren. Türen und Gitter nicht versuchen, selbstständig zu öffnen.
- Während der Seilfahrt können betriebsbedingte Stillstände der Förderkörbe bis zu 15 Minuten Zeitdauer auftreten. Während eines Stillstandes des Förderkorbes ist Ruhe zu bewahren und keine Türen und Gitter zu öffnen.

8.4 Verhalten während der Befahrung

- Signaleinrichtungen und elektrische Anlagen werden von fachkundigem Personal des Forschungs- und Lehrbergwerkes bzw. seitens des FLB zugelassenen aufsichtführenden Personen bedient.
- Die Gruppe bleibt während der Befahrung zusammen. Einteilung einer „letzten“ Person.
- Beim Fahrtensteigen immer mit dem Gesicht zur Fahrt, nur eine Person auf einer Fahrt und die Fahrtendeckel auf den Bühnen schließen.
- Auf der 1. Sohle befindet sich in der Nähe des „Heilstollens“ eine Toilettenanlage.
- Das Mitführen von Getränkeflaschen aus Glas nach Untertage ist nicht gestattet.
- Abfälle sind Übertage zu entsorgen.
- Die Entnahme von Mineralien ist nur mit Genehmigung der Bergwerksleitung gestattet.
- Stiefelwäsche vor dem Ausfahren.

8.5 Verhalten nach der Ausfahrt

- Der ortskundige Führer der Besuchergruppe trägt sich in dem Kontrollblatt nach Anhang 1 aus und hängt seine Kontrollmarke zurück.
- Ablage von Lampe und Helm
- Die Kauen sind in einem ordentlichen Zustand zu verlassen, Stiefel paarweise ordnen, schmutzige Kleidung in den Korb legen.

9 Besondere Vorkommnisse (z.B. Unfall)

- Meldung grundsätzlich an den Fördermaschinisten der belegten Schachtanlage.
- Meldung des Fördermaschinisten an die verantwortliche Person des Forschungs- und Lehrbergwerkes bzw. des Fördervereines „Himmelfahrt Fundgrube über Tage zur Einleitung erforderlicher Hilfsmaßnahmen.
- Die Aufsicht führt Verbandszeug mit.
- Fluchtwege sind ausgeschildert. Telefone mit Telefonverzeichnis sind an den Füllorten und wichtigen Orten im Grubenfeld.
- Im Brandfall stehen Feuerlöscheinrichtungen bereit (Wasserschlauch, und/oder Feuerlöscher an den Füllorten und an brandgefährdeten Orten im Grubenfeld).

Ergänzende Anforderungen beim Aufenthalt im Lehrpfad

10.1 Abgrenzung des musealen Lehrpfades

- Der museale Lehrpfad ist zum Grubenfeld mit verschließbaren Stahlgittern abgesperrt. Diese Absperrungen markieren gleichzeitig das Ende des barrierefreien Bereiches.
- Personen bzw. Personengruppen, die mit dem Ziel einfahren sich im musealen Lehrpfad aufzuhalten, dürfen den abgegrenzten musealen Lehrpfad, auch wenn diese Personen den Anforderungen für Befahrungen im freien Feld genügen, nicht verlassen.
- Die ortskundige aufsichtführende Person ist für die Verschlussicherheit der Begrenzungsgitter des musealen Lehrpfades verantwortlich.

10.2 Versicherungsschutz

- Mit der Unterschrift auf dem Formblatt Ein- und Ausfahrtkontrolle erkennen einfahrende Besucher die Bedingungen und allgemeinen Verhaltensanforderungen zur Befahrung des musealen Lehrpfades an.
- Verstöße gegen die Regelungen der vorliegenden Arbeitsanweisungen haben den Verlust des Versicherungsschutzes zur Folge.

10.3 Belehrung

- Die Belehrung wird bei Gruppen über 5 Personen von einem Anschläger oder einer anderen Aufsichtsperson des Forschungs- und Lehrbergwerkes oder des Fördervereines Himmelfahrt Fundgrube e.V. durchgeführt.
- Bei Einzelpersonen und Gruppen bis 5 Personen kann statt der mündlichen Belehrung auf den öffentlichen Aushang der Arbeitsanweisung verwiesen werden.

10.4 Verhalten bei der Befahrung

- Die Befahrung erfolgt in normaler Straßenbekleidung. Zum Schutz gegen Tropfwasser u.ä. werden bergwerkseigene Umhänge ausgegeben.
- Infolge der Temperaturen (ca. 11°C) sollten keine kurzen Hosen oder Röcke getragen werden.
- Bei längerem Aufenthalt im Schulungsraum des musealen Lehrpfades kann der Helm abgesetzt werden. Vor dem Verlassen des Schulungsraumes ist der Helm wieder aufzusetzen.
- Herumtoben, Rennen sowie Klettern auf Einrichtungen und Ausstellungsgegenständen im musealen Lehrpfad ist verboten.
- Ausstellungsgegenstände dürfen nicht versetzt oder mitgenommen werden.
- Beschädigungen an Einrichtungen und Ausstellungsgegenständen sind zu unterlassen.

10.5 Verhalten beim Ausfall der Seilfahrtsanlage

- Fällt die Seilfahrtsanlage infolge technischer Probleme (Stromausfall) aus, kann keine Seilfahrt am Schacht Reiche Zeche durchgeführt werden.
- Personen ohne körperliche Behinderungen werden von ortskundigen aufsichtführenden Personen zum zweiten Seilfahrtsschacht, zur Durchführung der Seilfahrt nach Übertage, begleitet. Der Weg vom zweiten Seilfahrtsschacht Alte Elisabeth zum Schacht Reiche Zeche ist zu Fuß zurückzulegen. Die Entfernung beträgt ca. 1 km.
- Personen mit körperlichen Behinderungen, die zur Fortbewegung auf Hilfsmittel, insbesondere Rollstühle, angewiesen sind, halten sich bis zur Wiederaufnahme der Seilfahrt am Schacht Reiche Zeche im Veranstaltungsraum des musealen Lehrpfades auf.
- Seitens des Forschungs- und Lehrbergwerkes sowie des Fördervereines Himmelfahrt Fundgrube wird keine Haftung bzw. Schadenersatz für möglichen Ausfall nachfolgender Veranstaltungen, Anschlüsse an öffentliche Verkehrsmittel u.ä. übernommen, die sich aus längerem Aufenthalt Untertage, auf Grund technischer Störungen, ergeben.

10.6 Besondere Vorkommnisse

- Unfälle, Verletzungen sowie plötzlich auftretende gesundheitliche Probleme sind umgehend der anwesenden Aufsichtsperson des Forschungs- und Lehrbergwerkes bzw. des Fördervereines „Himmelfahrt Fundgrube“, zur Einleitung erforderlicher Hilfsmaßnahmen, mitzuteilen.
- Für kleinere Verletzungen sind im musealen Lehrpfad Verbandskästen vorhanden.
- Im gesamten musealen Lehrpfad sind an allen Streckenkreuzen Fluchtwegschilder mit Orientierungstafeln vorhanden.
- Entstehungsbrände im musealen Lehrpfad sind unverzüglich der anwesenden Aufsichtsperson des Forschungs- und Lehrbergwerkes bzw. des Fördervereines „Himmelfahrt Fundgrube“ mitzuteilen. Im Brandfall stehen Feuerlöscher zur Brandbekämpfung zur Verfügung.
- Bei Ausfall der elektrischen Beleuchtung bleiben Personen im musealen Lehrpfad unverzüglich am Aufenthaltsort stehen. Sie werden von der anwesenden Aufsichtsperson des Forschungs- und Lehrbergwerkes bzw. des Fördervereines „Himmelfahrt Fundgrube“ mittels Notgeleucht in den Schulungsraum geleitet.
- Im Lehrpfad ist eine Toilettenanlage vorhanden, die auch von Behinderten mit Rollstuhl genutzt werden kann.

11 Radon - Belastung

Besucher und Gäste des Bergwerkes sind darauf hinzuweisen, dass im Bergwerk natürliche Konzentrationen des radioaktiven Edelgases Radon auftreten und die öffentlich zugänglichen Bereiche, entsprechend der Strahlenschutzverordnung des Forschungs- und Lehrbergwerkes, überwacht werden.

In den öffentlichen Bereichen des Grubenbetriebes wird die Einhaltung der Grenzwerte für Radon gewährleistet.

12 Inkrafttreten

Die vorliegende Arbeitsanweisung tritt am 01.01.2013 in Kraft.